

Schutz vor ansteckenden Krankheiten in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder

(Information für Eltern gemäß §34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

durch das Zusammensein von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kindergarten oder Schule) kommt es immer wieder zur Häufung von ansteckenden Krankheiten. Um die Ausbreitung bestimmter Infektionskrankheiten zu vermeiden, schreibt das Infektionsschutzgesetz verbindlich vor, wie mit diesen Krankheiten umzugehen ist.

So ist es Ihre Aufgabe als Eltern und Erziehungsberechtigte, der Gemeinschaftseinrichtung mitzuteilen, wenn Ihr Kind an einer der folgenden Krankheiten erkrankt ist:

- | | | |
|--|---|---|
| • Windpocken | • Gelbsucht Typ A oder E | • Tuberkulose |
| • Masern | • EHEC-Darmbakterien | • bakterielle Ruhr |
| • Mumps | • Hirnhautentzündung durch
HiB-Bakterien | • Kinderlähmung |
| • Röteln | • Meningokokken-Infektionen | • Typhus / Paratyphus |
| • Keuchhusten | • Borkenflechte | • Cholera |
| • Scharlach oder andere
Streptokokkeninfektionen | • Kopfläuse | • hämorrhagisches Fieber
durch Viren |
| • Diphtherie | • Krätze | • Pest |
| • Außerdem dürfen Kinder unter 6 Jahren mit ansteckendem Durchfall die Gemeinschafts-
einrichtung nicht besuchen. | | |

Infektionsschutz hilft Ansteckungen zu vermeiden und schützt so die Allgemeinheit

Wenn Ihr Kind an einer dieser Krankheiten erkrankt ist, darf es die Einrichtung so lange nicht besuchen, bis nach Urteil Ihres behandelnden Arztes oder Ihrer behandelnden Ärztin keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause andere Personen (Erwachsene oder Kinder) an einer dieser Krankheiten erkrankt sind, müssen Sie dies der Gemeinschaftseinrichtung mitteilen. In diesem Falle dürfen alle Mitglieder des Haushalts Gemeinschaftseinrichtungen ohne ein entsprechendes ärztliches Attest nicht mehr besuchen (Diese "erweiterte Regelung" gilt nicht bei Keuchhusten, Scharlach, ansteckendem Durchfall, Borkenflechte, Krätze und bei Kopfläusen).

Die Gemeinschaftseinrichtung leitet Ihre Meldung an das Gesundheitsamt weiter. Zusätzlich kann empfohlen werden, die anderen Eltern über das Vorliegen der Erkrankung zu informieren. Dabei bleibt der Name der betroffenen Person selbstverständlich ungenannt.

In besonderen Fällen kann es auch erforderlich werden, dass das Gesundheitsamt weitere Regelungen trifft, um das Ausbreiten einer Infektionskrankheit in einer Gemeinschaftseinrichtung einzudämmen oder zu verhindern.

Vorsorge, Impfschutz und Zeit zum Ausheilen fördern die Gesundheit des Einzelnen

Viele der oben genannten Krankheiten können vermieden werden, wenn ein altersgemäßer Impfschutz besteht. Dabei hilft jede Impfung auch, dass Krankheiten nicht an besonders gefährdete Personen weitergegeben werden können. Bedenken Sie, dass viele Krankheiten besser ausheilen, wenn das Kind in Ruhe zu Hause gesund werden und sich erholen kann. Bitte bedenken Sie auch, dass die Gemeinschaftseinrichtung nicht verpflichtet ist, Ihrem Kind Medikamente zu verabreichen. Sprechen Sie im Bedarfsfalle daher vorher mit Ihrem Arzt und mit der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Für die Medikamentengabe in Einrichtungen hat die Stadt Münster gesonderte Empfehlungen herausgegeben.

Informationen zu Infektionskrankheiten finden Sie auch in den „Erregersteckbriefen“ unter folgendem Link: www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Schule oder Kindertageseinrichtung des Kindes, Ihre Kinder- und Jugendarzt- oder Hausarztpraxis oder das Gesundheitsamt zur Verfügung.